

Erläuterungen zum Bestellbogen

1 Branche/Mindestbehältervolumina:

Branche	Einheit	Spezifisches Mindestbehältervolumen (Liter)
Beherbergungsbetriebe: Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Kurheime etc.	Liter je Bett pro Woche	3,0
Gaststätten: Restaurants, Systemgastronomie, Großkantinen, Imbisse, Kneipen, Kioske, Eiscafés etc.	Liter je Beschäftigter/ Beschäftigtem pro Woche	13,0
Industrie, Handwerk und sonstiges Gewerbe: Produktionsbetriebe, Tischlereien, Installateure, Friseurbetriebe, Floristikbetriebe, Kfz-Werkstätten, Tankstellen etc.	Liter je Beschäftigter/ Beschäftigtem pro Woche	5,0
Krankenhäuser, Alten- und pflegeheime, Kinderheime	Liter je Bett pro Woche	13,0
Lebensmitteleinzel- und -großhandel: Lebensmitteldiscounter, Fleischereien, Bäckereien, Gemüsehandel etc.	Liter je Beschäftigter/ Beschäftigtem pro Woche	6,0
sonstiger Einzel- und Großhandel: Textilwaren, Möbel, Schmuck, Buchhandel, Kfz-Handel, Warenhäuser etc.	Liter je Beschäftigter/ Beschäftigtem pro Woche	5,0
Öffentliche und private Verwaltungen: Kommunale Verwaltungen, Banken, Versicherungen, Rechtsanwaltspraxen, Arztpraxen etc.	Liter je Beschäftigter/ Beschäftigtem pro Woche	3,0
Schulen: Universitäten, Hochschulen, Grund- und weiterführende Schulen, Kindergärten, Kindertagesheime etc.	Liter je Schüler/in pro Woche	1,0

2 Angaben zur Beschäftigtenzahl

Dazu zählen Arbeitnehmer, Unternehmer, Familienangehörige, Zeitarbeitskräfte, Auszubildende. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit oder im Außendienst tätig sind, werden mit dem Faktor 0,5 bzw. 0,05 berücksichtigt.

3 Angaben zur Ermittlung der Grundgebühr für das Grundstück

Für jede angefangene 120 m² Bürofläche wird eine Grundgebühr berechnet.

Anzurechnende Flächen: Als Büroflächen gelten Nutzungsflächen für die Erledigung schriftlicher oder geistiger Arbeiten oder auf solchen Arbeiten beruhende Dienstleistungen außerhalb von privaten Haushaltungen wie Büros, Kassenbereiche, Empfangsbereiche, Sekretariat, Lehrerzimmer, Stationszimmer.

Nicht anzurechnende Flächen: Nicht zu den Büroflächen im Sinne dieses Ortsgesetzes zählen Nebenflächen wie Flure, Archive, Küchenbereiche, Toiletten, Umkleieräume, sonstige Gruppen-, Unterrichts- und Sozialräume, Kantinen und sonstige Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, Gast- und Tagungsräume, Produktionsflächen, Werkstätten, Lager, Wartezimmer, Behandlungs- und Krankenzimmer.

4 Biobehältervolumen

Restmülltonne	Biotonne	Restmülltonne	Biotonne
60 l	60 l	240 l	bis max. 180 l (wahlweise 60 l oder 90 l)
90 l	60 l	770 l	bis max. 360 l (wahlweise 60 l oder 90 l)
120 l	60 l oder 90 l	1.100 l	bis max. 450 l (wahlweise 60 l oder 90 l)

Auskunftspflicht

Nach § 23 des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Dezember 2001 (Brem. GBl.S.543) in der aktuellen Fassung ist der Stadtgemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit dies für die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich ist.

Datenschutz: Die Erhebung der Daten erfolgt nach § 26 des vorgenannten Ortsgesetzes.